

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 130.

Halle, Dienstag den 18. März

1851.

Zweite Ausgabe.

Hierzu eine Beilage.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung erfordern wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 15. März. [Schluß des Berichts der 32sten Sitzung der Ersten Kammer.] Beendigung der Berathung über den Pressegesetz-Entwurf.

Die §§. 44 bis zum Schluß bilden den Abschnitt V. von den Strafen.

Die Kommission stellt in Betreff dieses ganzen Abschnittes folgenden Antrag: 1) Aus dem Abschnitt V. des Entwurfs „Von den Strafen“ nur die §§. 46. bis incl. 55., sodann die §§. 69. und 81. der Gesetzesvorlage und die §§. 82. bis incl. 87. des Entwurfs (S. 57. bis incl. 62. der Beilage) einer Berathung und Beschlußnahme zu unterziehen, und 2) an Stelle der übrigen Bestimmungen des Abschnitts V., „Von den Strafen“ folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen: Rückständig der Bestrafung der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kommen bis dahin, daß ein allgemeines Strafgesetzbuch erlassen ist, die bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen, insbesondere die in den Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 enthaltenen Strafbestimmungen mit folgenden Zusätzen in Anwendung. (S. 55. und 56.)

Die Kammer erklärt sich mit dem ersten Theil dieser Anträge einverstanden und geht darauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen über.

Die §§. 44—47. incl. werden ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§. 44. Eine Geldbuße bis Fünfzig Thalern hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift zu zahlen, welcher den Bestimmungen des §. 6. zuwider handelt. Eben so der Buchdrucker, Stein drucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmt, n. gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 6., so wie der §§. 9. und 27. zuwider handelt. — Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Commissionär verfallen, welcher den Anforderungen des §. 6. nicht Genüge leistet.

§. 45. Eine wesentlich falsche Angabe der in den §§. 9. und 27. vorgeschriebenen Merkmale zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Thalern nach sich. — Diese Strafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt und kann nach dem Ermessen des Gerichtes bis zur Entziehung des Gewerbes oder dem Verbote des Blattes gesteigert werden.

§. 46. Wer den Vorschriften der §§. 10., 11. und 12. zuwiderhandelt, hat eine Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen zu zahlen.

§. 47. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt oder nach §. 25. rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von Fünfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zwei Jahren zu zahlen. Im Wiederholungsfall kann zugleich auf den Verlust des Rechtes zum ferneren Verlage oder zur Redaction erkannt werden.

Zu §. 48. hat der Abg. Mathis ein Amendement eingebracht, welches dahin geht, zwischen den Worten „oder“ und „verbreitet“ einzuschalten „gewerbemäßig.“ Dasselbe wird mit 62 gegen 58 Stimmen abgelehnt und §. 48. angenommen. Er lautet:

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn diese Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von Einhundert bis Eintausend Thalern oder eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe zu zahlen. Auch kann, wenn die ungesetzliche Verbreitung durch einen Buchdrucker, Buch- oder Kunsthändler erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf den Verlust des Gewerbetriebes erkannt werden.

§. 49. wird mit folgendem durch ein Amendement des Hrn. Kistler veranlaßten Amendement angenommen:

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 28. und 29. zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen zu zahlen. Die Strafe entbindet den Zuwiderhandelnden nicht von der Verpflichtung, die ihm nach den §§. 28. u. 29. obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die §§. 50—52. incl. werden darauf ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

§. 50. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 26. dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Thlr., oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Diese Strafe wird im Wiederholungsfall v. verdoppelt.

§. 51. Sind seit der letzten Beurtheilung wegen einer Prof.-Polizei-Übertretung fünf Jahre verstrichen, ohne daß eine gerichtliche Verfolgung wegen einer solchen Übertretung eingeleitet worden, so werden die früher erkannten Strafen bei Verletzung der neuen nicht mitgezählt.

§. 52. Die wegen Übertretung angeordneter Strafen sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

Bei §. 53. welcher lautet:

Ist durch den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift ein Prof.-Vergehen oder Verbrechen begangen und deshalb eine Strafe erkannt, so ist die Staatsregierung befugt, die fernere Debitirung des Blattes durch die Postverwaltung einzustellen;

nimmt Camphausen das Wort. Er recapitulirt alle die Beschränkungen, denen die Presse durch das Gesetz unterworfen wird und weist darauf hin, daß die Pressegesetze Frankreichs, welche dem von der Kammer berathenen Gesetze zu Grunde liegen, vom Jahre 1810, also aus der Zeit des napoleonischen Despotismus, ferner von der Zeit der Bourbonen und der Republik herrühren. Man hätte lieber die Gesetzgebung Englands zum Grunde legen sollen. Dennoch aber sei die Regierung in Frankreich nicht bis zum Postdebit gegangen. Auch in Preußens Gesetzgebung finde sich keine Grundlage für eine derartige Beschränkung der Presse, wiewohl der vormärzlichen Regierung eine derartige Absicht nicht fern gelegen hat. Die Postdebitentziehung habe im Lande allgemeines Mißfallen erregt, mehr noch als die Cautions- und gleichwohl habe sie nur 12 Journale unterdrückt, von denen noch nicht einmal gewiß sei, ob sie Cautions stellen konnten. Die Postdebitentziehung beruhe weder auf rechtlichem noch auf sittlichem Princip, sondern auf unsittlichem Grunde. Entweder müsse allen Zeitungen oder keiner der Postdebit entzogen werden. Ein Monopol sei schon ohnehin gehässig, wie viel mehr wenn es mißbraucht werde! Eine Regierung müsse ohne Liebe, ohne Haß, ohne Furcht und ohne Leidenschaft ihre Aufgabe erfüllen, die Menschen veredeln, aber nicht den Bürgern, wie ein Feind dem Feinde gegenüber, nicht zu ihnen sagen: Ihr handelt nicht unrecht, wir können euch nicht strafen, aber wir haßen euch! Dadurch steigt die Regierung von ihrem hohen Standpunkt herab. (Beifall.)

v. Zander spricht ebenfalls für Streichung des §. Minister des Innern. Die Regierung habe bei Ausführung der Maßregel wegen Entziehung des Postdebit nicht bemerkt, daß dieselbe von praktischer Erheblichkeit gewesen sei. Wie aber auch die Abstimmung des Hauses ausfallen möge, die Entziehung des Postdebit sei eine Maßregel der Administration, welche die Regierung auch außerhalb des Gesetzes ergreifen könne, sowie sie sich andere Administrationsmaßregeln vorbehalte. (Ersäunen.)

Letzte berichtigt, daß nach dem Regulativ von 1821 jeder Staatsbürger das Recht habe, seine Zeitungen durch die Post zu beziehen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen. Es wird zur Abstimmung geschritten; Rönne und Straß beantragen Namensaufruf. Mit Ja antworten nur: Brüggemann, Cottenet, di Dio, Graf Dohna, Graf Fürsberg, v. Gaffron, v. Wittwich, von Puttkammer, Graf Schlieffen, Graf Schweinig, Simons, Stünzner, v. Trotha, du Bignau, v. Waldow, v. Wiegelen. Das Resultat ist folgendes: Mit Ja stimmen 17, mit Nein 102, der §. 53 ist somit verworfen.

§. 54 lautet nach dem Vorschlage der Kommission:

Rückfichtlich der Bekräftigung der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kommen bis dahin, daß ein allgemeines Strafgesetzbuch erlassen ist, die bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen, insbesondere die in den Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 enthaltenen Strafbestimmungen, mit folgenden Zusätzen zur Anwendung (§§. 55 und 56).

Kistler stellt hierzu den Antrag: diesen §. 54 hier zu streichen und dagegen nach Aufnahme aller Bestimmungen, welche an Stelle der bisherigen in den Verordnungen vom 5. Juni 1850 und 30. Juni 1849 enthaltenen künftig gelten sollen, als Schluß-Paragraphe folgenden Satz anzunehmen:

„Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 5. Juni 1850, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849, Gesetz-Sammlung S. 329—332, so wie der betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften, und verdrängt durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetz-Sammlung S. 226—236). Die in letzterer Verordnung außerdem gegebenen, diesem Gesetz nicht entgegenstehenden Vorschriften der §§. 13—19, 31, 34—36 und 39 kommen bis dahin, daß ein allgemeines Strafgesetzbuch eingeführt ist, auch ferner zur Anwendung.“

Nachdem der Justizminister sich für das Amendement ausgesprochen, ward dasselbe an Stelle des von der Kommission vorgeschlagenen angenommen.

Ohne erhebliche Diskussion werden hiernach folgende von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphe angenommen.

§. 55. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mitteilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre nach sich. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden.

§. 56. Wer durch die Presse fälschliche Einrichtungen, namentlich die Ehe, die Familie, das Eigenthum, den Eid dem Kaiser, der Verachtung oder der Unachtbarkeit aussetzt, ist mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfshundert Thaler oder mit Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 57 lautet:

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat (§§. 37 und 38). Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Bescheid oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder der Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen gegenüber, gegen welche der Antrag, Bescheid, Beschlüß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Verletzung anhängig gemachten Klagen.

Letzte beantragt, im Alinea 1 nach dem Worte „verjährt“ zu setzen: „sofern die allgemeinen Gesetze keine kürzere Verjährungsfrist bestimmen.“ Mit diesem Amendement wird der §. angenommen. Demnach ist wird angenommen:

§. 58. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Urteil die Verzeichnung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Schrift, Abbildung oder Vorstellung ihrem Hauptinhalte nach eine Erlaubnis, so wird auch auf Verzeichnung der gesetzlich im Ganzen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden. Die Verzeichnung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare. Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet werden können, so ist die Verzeichnung auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts zu erkennen. Cir. §. 7.

Zu §. 59, welcher lautet:

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des preussischen Staats erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden; sind Amendements von Straß, Depper und Lette gestellt, welche vom Minister des Innern bekämpft werden. Dieselben werden sämtlich abgelehnt und der §. wird unverändert angenommen.

§. 60. Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausleiht oder sonst gewerbsmäßig vertheilt, oder verbreitet, wird mit Geldstrafe von zehn bis Ein Hundert Thaler oder mit Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst vertheilten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden, wird unverändert angenommen.

§. 61. Alles, was in diesem Gesetze von Druckschriften, Erzeugnissen der Presse gesagt ist, gilt von allen auf mechanischem Wege bewirkten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, Bildwerken, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erzeugnissen, so wie von denjenigen, die diese Vervielfältigung bewirken, oder an dieser Vervielfältigung oder an der Verbreitung Theil genommen haben.

§. 62. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, wird angenommen.

Es bleibt jetzt noch die Frage der Dringlichkeit für die Verordnungen vom Juni 1849 und 1850 zu erledigen. Herrmann trägt auf Vertagung ab. (Es ist 8 Uhr.) Die Kammer lehnt die Vertagung ab. — v. Rönne beantragt den Namensaufruf, weil er die Kammer nicht für beschlußfähig hält. — Die Zählung ergibt, daß 87 anwesend sind, die Kammer ist also nicht beschlußfähig. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch um 10 Uhr an. Tagesordnung: Schlußberatung über die Presseverordnungen. Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Berlin, d. 16. März. Bekanntlich wurde in voriger Session der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen betreffend, von der zweiten Kammer wesentlich verändert und in dieser Gestalt von der ersten Kammer angenommen. Man erklärte sich mit der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfes einverstanden, hielt es aber nicht für angänglich, daß bei dem nahe bevorstehenden Ablauf der vorigen Sitzungs-Periode ein so umfassender Entwurf in allen seinen Detail-Bestimmungen einer gründlichen und erschöpfenden Beratung unterworfen und dessen Annahme durch beide Kammern bewirkt werden könne. Es wurde daher, um feiner der wichtigen Fragen vorzugreifen, vornämlich aber um ein ausreichendes Material zur richtigen Beurtheilung der Sachlage zu gewinnen, beschlossen, statt der Regierungsvorlage ein Gesetz anzunehmen, das a) den wichtigen Grundfah der allgemeinen Grundsteuerpflichtigkeit und — abgesehen von den Befreiungen im öffentlichen Interesse — die Aufhebung aller Befreiungen und Bevorzugungen bestimmt und unbedingt ausspreche; b) dem Finanzminister aufgabe 1) die zur Realisirung dieses Grundfahes erforderliche Grundsteuer-Veranlagung nach Maßgabe einer von ihm zu ertheilenden Instruktion zu veranlassen; 2) nach Beendigung dieser Veranlagung die Resultate derselben und die dabei erfolgten Grundstücke zur Prüfung den Kammern vorzulegen; 3) auf Grund dieser Ermittlungen ein Gesetz zu entwerfen, das die Erhebung der Grundsteuer regulirt. In dem Gesetze wurde endlich die Entscheidung darüber, ob und in wieviel den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, vorbehalten, weil man feiner der darüber bestehenden Ansichten vorzuziehen, sondern die Lösung nur auf Grund der später vorliegenden Materialien ermöglichen wollte. In Folge dieses von der ersten Kammer adoptirten Gesetzes haben nun im Laufe des Jahres 1850 die betreffenden Ermittlungen stattgefunden. Es ist die für die steuerpflichtigen Ländereien landesübliche Steuer freisweise ermittelt und nach ihrem Durchschnittsbetrage pro Morgen festgestellt, die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke sind überall aufgezeichnet, deren Flächeninhalt konstirt und deren Bodengüte nach überschläglicher Würdigung abgeschätzt und darnach die Klassifikation vorgenommen. Den Anstrengungen der Behörden ist es gelungen, diese mühsame Arbeit im Laufe des vorigen Jahres zu Ende zu bringen, und steht, wie man hört, mit Nächstem die Vorlage des betreffenden vorbehaltenen Gesetzentwurfes bevor, sobald die darüber im Staatsministerium stattfindenden Beratungen beendet sein werden. Die Entscheidung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen soll in der Art stattfinden, daß die Grundsteuer zum achtzehnfachen Betrage kapitalisirt und der Betrag den Beteiligenden durch ein zu freirendes Papier übermacht wird. Der Ueberfluß der Grundsteuer soll zur Amortisirung des Papiers verwandt werden.

Die Kommission der zweiten Kammer für den Strafgesetzentwurf hat sich mit 14 gegen 4 Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe entschieden. Der Entwurf setzt die Enthauptung als einzig zulässige Todesstrafe fest, schweigt aber darüber, wie dieselbe zu vollstrecken ist. Es soll hiernach bei den bestehenden Einrichtungen verbleiben, wonach im Bezirk des Appellhofes zu Köln das Fallbeil, im übrigen Umfange der Monarchie das Beil des Scharrichters angewendet wird. Die Kommission hat sich jedoch für den Fall, daß beschlossen werden sollte, eine Art der Enthauptung für den ganzen Umfang der Monarchie aufzunehmen — was sie für „wünschenswerth“ erachtet — unbedingt für das Fallbeil aussprechen zu müssen geglaubt. — Gegen die im Entwurf für gewisse Verbrechenarten enthaltenen Verschärfungen der Todesstrafe (Einsparung der Leiche außerhalb des Kirchhofes durch den Scharrichter und Verzeichnung des Verbrechens auf einer an einem Pflahe befestigten Tafel, die auf dem Grabe anzubringen ist), hat sich die Kommission unbedingt erklärt. Gestern ist der Kriegsminister und General der Infanterie a. D. von Rohr gestorben.

Kassel, d. 13. März. Bei der massenhaften Ordensverleihung für die Offiziere der Bundesreserve-Armee, welche die Kasseler Zeitung offiziell bekannt gemacht hat, muß es für eine Auszeichnung gelten, daß Generalleutnant v. Peucker keinen Orden erhalten hat.

Prag, d. 14. März. Gestern Nacht wurde ein Staatsgefänger mittels eines Separattrains unter starker militärischer Eskorte, wie es heißt, nach Simlitz transportirt. Man vermuthet, es sei Bakunin.

Italien.

Turin, d. 8. März. Die Kammer- und Senatsdebatten sind von hohem Interesse. Letzterer (der Senat) schaffte den geistlichen Behten in Sardinien ab! Dieser Behten, welcher nicht selten auf 40 Prozent gesteigert wurde und oft zu Blutvergießen Anlaß gab, wenn der Klerus ihn rücksichtslos eintrieb, fand an dem Senator Castagneto und theilweise auch am Abate Moreno dem Behteidiger.

Diese H. H. schienen vergessen zu haben, daß sogar Ferdinand II. im Jahre 1841 diesen Behtnen ohne Entschädigung aufhob, daß dasselbe in Savoyen gefehben, ohne daß der päpstliche Stuhl reklamirte. Castagneto betrachtete den Behtnen als geweihtes Kirchengut, fürchtete neue Verwickelungen mit Rom und trug förmlich darauf an, daß die arme Insel auf der traurigen Stufe nomadischer Viehzucht nach Art einer afrikanischen Tribus erhalten werde, auf der sie sich zur Stunde noch befindet. Der wackere Senator Montezemolo beruhigte seinen Kollegen. Auch Galvagno und Alb. Dellamarmora vertheidigten Sardinien auf würdige Weise.

Turin, d. 9. März. Es gehen uns so eben Nachrichten über ein trauriges Ereigniß zu, das sich gestern in Genua zugetragen hat. Gedruckte Berichte liegen noch nicht vor, doch vernimmt man von Reisenden, die so eben aus Genua hier eingetroffen sind, folgende Thatsachen. Die Druckerei eines priesterfeindlichen Journals, der *Strega*, wurde am hellen Tage von einer Bande bewaffneter Kerle überfallen, welche die gestrichelten Formen und selbst, wie es heißt, einige Maschinen zerstörten. Sogleich verlamelten sich Volkshäufen, die dem Werke der Demoralisation Einhalt thun wollten, wobei es zu blutigen Streichen gekommen wäre, wenn die Nationalgarde sich nicht beeilt hätte, dazwischen zu treten und unter Mitwirkung einer Anzahl Bersagliere und Carabinieri die offenbar gedungene Bande zu verhaften und auf das Polizeiamt zu führen, wo sie in Haft behalten wurde. Die Aufregung über dieses freche Attentat gegen die öffentliche Ordnung und das Privateigenthum war in der Stadt außerordentlich. Die Truppen wurden consignirt und Patrouillen von Nationalgardisten durchzogen die Stadt. Allgemein heißt es in Genua, daß das Attentat auf die Druckerei der *Strega* ein Racheakt verschiedener Häupter der klerikalen Faktion ist, die einige Tage vorher eine das gedachte Journal beleidigende Berichtigung von demselben wollten aufgenommen wissen, wogegen die *Strega* sich weigerte. Natürlich sind nähere Daten nöthig, ehe man sich erlauben darf, ein bestimmtes Urtheil über den traurigen Vorfall in Genua zu fällen.

Frankreich.

Paris, d. 14. März. Die Kommission für Armeeerkrutirung hat heute einen wichtigen Beschluß gefaßt. Sie hat im Princip des Generals Lamoriciere die Idee der Stellvertretung durch den Staat angenommen. Der mit den Stellvertretern von Privatleuten betriebene betrügerische Menschenhandel würde dadurch beseitigt.

Türkei.

Konstantinopel, d. 26. Febr. Man erzählt sich heute, daß Ghosrew Pascha von der Bühne des Lebens, auf der er eine so wichtige Rolle gespielt, abgetreten sei. Durch 35 Jahre führte er mit nur kurzen Unterbrechungen das Ruder am osmanischen Staatsschiffe und wußte sich durch seine seltene Klugheit gegen alle Nebenbuhler in der Gunst Mahmud's zu erhalten, der noch auf seinem Sterbebette seinem Sohne, dem jetzt regierenden Sultan, empfahl, sich nie seines Rathes und seiner Erfahrung zu entäußern. Die glänzendste Periode seines Wirkens ist ohne Zweifel sein unbeugsamer langjähriger Widerstand gegen Mehmed Ali, den er zuletzt mit diplomatischen Waffen aus dem Felde schlug, nachdem die von ihm geschaffene Armee sich als eine zu schwache Stütze des osmanischen Reiches erwiesen hatte. Er selbst war stets ein Begünstigter der Reform, sah sich aber bald nach der Thronbesteigung Abdul Medschid's von den jetzigen Macht-

habern übertit und mußte seine Tage in einem der reizendsten Erle der Welt, in einem prachtvollen Landhause an den Ufern des Bosporus, beschließen. Er starb über neunzig Jahre alt und hinterläßt ein unermeßliches Vermögen, die Frucht langjähriger Erpressungen, dessen Erbin eine Sklavin ist, die er acht Tage vor seinem Tode geheirathet.

Zu Marseille sind Nachrichten aus Konstantinopel eingetroffen, wonach wirklich der Sultan nur durch die Treue seines Leibarztes, Dr. Spizer, dem Vergiftungsstobe entronnen. Es hatten nämlich fanatische Ulema's eine Verschwörung gegen das Leben des Sultans angezettelt, an deren Spitze der eigene Bruder des Sultans stand. Es lag im Plane, den Leibarzt des Sultans zu bestechen, und dieser nahm die Miene an, als ginge er in den Mordplan ein, als man ihm eine Million Piaster bot, wenn er den Sultan durch Arznei vergiften wolle. Die Verschworenen gingen in die Falle und gaben dem Leibarzte sogar das schriftliche Versprechen der auszubehenden Million. Als bald eilte Dr. Spizer zum Sultan und verrieth ihm, warum es sich handelte. Abdul Medschid wollte ihm Anfangs keinen Glauben schenken, und erst, als er ihm den schriftlichen Beweis übergab, mußte er ihm glauben. Natürlich konnte nunmehr Dr. Spizer nicht länger in Konstantinopel bleiben; denn er wäre sicher das Opfer der Rache der Mörder geworden. Am Abend desselben Tages noch fuhr Dr. Spizer mit Gattin in einem türkischen Dampfschiffe nach Triest ab, nachdem der Sultan ihn reichlich für den Verlust seiner Stellung entschädigt hatte. Einige Tage nachher erfuhr man, daß einige der ersten Ulema's verschwunden, nachdem man rasche Justiz an ihnen verübt. Was aus dem Bruder des Sultans geworden, weiß man nicht. Wahrscheinlich hat er in den Muthen des Bosporus seinen beabsichtigten Brudermord büßen müssen. (K. 3.)

Kunst-Nachricht.

Seit langen Jahren ist über die Bretter unseres Stadttheaters kein Shakespearesches Stück gegangen, noch nie eins seiner herrlichen Lustspiele. Die gegenwärtige Woche wird uns diesen Genuß bringen. Der tüchtige Regisseur unseres Schauspielers, der auch als Darsteller mit Recht beliebt Hr. Köhler hat Shakespeares: *Was ihr wollt* zu seinem Benefiz gewählt. Zeigt es schon im Allgemeinen von der Hochachtung, die der Künstler unserm Publikum zollt, welches sich in diesem Winter stets zahlreich zu klassischen Stücken eingefunden hat, so ist die Wahl gerade dieses Lustspiels ein besonderer Beweis der Umsicht des Hrn. Köhler. Denn „*Was ihr wollt*“ ist vom Shakespeareschen Genie in der vollsten Blüthe der Männlichkeit gezeugt und bietet außerdem in seinen hochkomischen Situationen, in seiner schöpferischen Charakteristik, für jeden Bildungsgrad Fesselndes. Wir hoffen und wünschen um des Dichters und des Benefizianten willen auf einen recht zahlreichen Besuch. F.

Die Singacademie

wird Mittwoch den 19. Abends 6 Uhr im Kronprinzen Goethe's Faust, comp. von Fürst Radziwill, aufführen. Indem wir die geehrten Mitglieder des Vereins hieroo benachrichtigen, bemerken wir, daß Texte nicht gedruckt werden konnten, daher die Besizer von Goethe's Werken wohlthun würden, den Faust mitzubringen. — Der Eintritt kann nur gegen Vorweis der Eintrittskarten gestattet werden.

Hauptprobe: Dienstag den 18. März Abends 6 Uhr. **Der Vorstand.**
Halle, den 17. März 1851.

Bekanntmachungen.

Retourbriefe.

1) An den Unteroffizier Bod in Erfurt; inliegend 7 R. K. A. 2) An Hrn. Volkmar & Comp in Berlin. 3) An den Seifenfieder Hrn. Kahlenberg in Wschersleben. 4) An Hrn. D. G. Referendar Thun in D. Grono. 5) An den Restaurateur Hrn. Andreas in Leipzig. 6) An Hrn. Hoppe in Berlin. 7) An Hrn. Förster Schumann in Zentersfelde bei Mühlhausen. 8) An den Musikus Hrn. Jauchius in Düben. 9) An Hrn. Lehmann, Ob. Aufseher beim Lazareth in Leuchtsdr. 10) An Polizei-Sergeant Herrn Gertig in Posen. 11) An Frau Prof. von Brauermann in Gamm. 12) An den Zimmergefallen Faust in Magdeburg. 13) An Heint. Stenzel in Krositz bei Löbejün. 14) An den Schuhmachermeister Keller in Wallendorf bei Merseburg. 15) A. B. Nr. 3 poste restante Leipzig. Abfender: A. Z. # 5. 16) V. C. Nr. 8. poste restante Halle. Abfender: M. B. Halle, den 16. März 1851.

Post-Amt.

Blindenaufst.

Sollte irgend Jemand noch eine Forderung an die hiesige Blindenaufst haben, so eruche ich dieselbe zur sofortigen Berichtigung bis

zum 26. d. Mts. mir anzuzeigen. Bei meinem bevorstehenden Weggange von Halle bleiben spätere Meldungen unberücksichtigt, die nicht abgeholtten Gegenstände werden verkauft, und die Außenstände gerichtlich eingezogen.

Halle, den 16. März 1851.

Der Direktor
Krause.

Mühlenverkauf.

Ein sehr schönes gut rentirendes, in einer fruchtbareren Gegend des Vorharzes bei einem vollreicheren Dorfe belegenes Mühlengrundstück soll, wegen Kränklichkeit des Besizers, mit Schiff und Gehöft aus freier Hand verkauft, und kann zu jeder Zeit übernommen werden. Die Mühle, bei fast immer ausreichender Wasserkraft und nie mangelnden Mahlgängen, enthält zwei Mahlgänge. Das Wohnhaus, in welchem sich auch die Mühle und alles Kärwerk befindet, ist nebst allen Wirtschaftsgedäuden im besten baulichen Stande. Eine dazu gehörige Brennerei ist zwar seit mehreren Jahren nicht benutzt worden; doch sind alle zum Betriebe erforderlichen Inventariestücke und Utensilien in brauchbarem Zustande noch vorhanden. Sehr lebhaft und erfolgreich ist der seit einer langen Reihe von Jahren betrie-

bene Fruchthandel. Die zur Mühle gehörigen Grundstücke an Feld und Wiesen, in dem vorzüglichsten Kulturzustande, bestehen in circa 70 Fudmorgen oder Ader, von denen der kleinste Ader zwei Berliner Scheffel Ausfaat enthält. Die Hälfte des Kaufgeldes kann als erste Hypothek auf den Grundstücken stehen bleiben. Unterhändler werden verboten. Selbstkäufer werden gebeten, ihre Adressen unter A. K. S. in der Expedition dieses Blattes in Halle niederzulegen.

350 R. Münbelgelber sind auf ländliche Grundstücke zum 1. April d. J. pupillarisch auszuleihen und einer Kündigung, bei richtiger Zinszahlung, sobald nicht zu gewärtigen. Das Nähere ist zu erfragen Martinsberg Nr. 1559 b. bei Nießschmann.

Eine brave Haushälterin, gesetzten Alters, die sich der liebevollen Pflege dreier mütterlosen Kinder von 1—6 Jahren gern und willig unterziehen will und kann und dabei mit Hilfe eines zweiten weiblichen Dienstoffens eine einfache, aber anständige Hauswirtschaft zu führen im Stande ist, wird zum sofortigen Antritt gesucht. Bezügliche frankirte Offerten werden angenommen unter H. K. in der Expedition dieses Blattes.

Zur prompten Besorgung von Inseraten für den „Hallischen Courier bei Schwetschke“
erbiethet sich für Eisleben und Umgegend die Buchhandlung von F. Kubut
in Eisleben.

Die Strohhut-Fabrik

von **S. Sachs & Comp.**, am Markt Nr. 942,

im Hause des Herrn Friedr. Zimmermann,

nimmt alle Arten von Strohhüte, als: **Nosshaar, Brüsseler, Bordüren u. s. w.**, zum Waschen, Bleichen und Annähen nach den neuesten Pariser und Wiener Façons an, wovon Modelle zur Ansicht ausliegen.

Selbige verspricht, da die Hüte von einem Appreteur, der seit 10 Jahren einer der ersten Strohhut-Fabriken in Leipzig vorstand, gebleicht werden, den Neuen gleichend, in kürzester Frist zurückzuliefern.

Große frische Holst. Austern,
frische Seeschollen erbiethet so eben
Carl Kramm,
große Ulrichstraße Nr. 13.

Faß-Seifen, als naturfern, elain und schwarze, in Fässern wie einzeln möglichst billig in **G. J. Arnolds** Licht- und Seifenfabrik.

Größeren Haushaltungen empfehle diese Seife in kleinen Gebinden von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ G.

Eine Partie geräucherter fetten Lachs erbiethet heute und empfehle solchen in ganzen Fischen als ausgeschmitten billigt,
Carl Kramm.

Sämerei-Verkauf

bei **Ernst Voigt**, gr. Klausstraße Nr. 892.

Rothen und weißen Kopfflee, Esparsfette, deutsche und franz. Luzerne, Bullenkle, Thimotien und engl. Rhegras, Spörgel, Mais, Lein, echten Rigaer, Dülle, Zuckerrüben, rothe Rüben (Turnips), gelbe Zellerüben, weiße Rüben, Wau, Hirse, Zwiebel-, Kappsaamen, Braunkohl, Sommerribsen u. s. w.

Cement.

Das bekannte vorzügliche Bau-Material empfehlen wir als eignes Fabrikat hiermit bestens. Ueber die Güte desselben vermögen wir die genügendsten Beweise beizubringen, und was den Preis betrifft, so find wir im Stande jeder Concurrenz zu begegnen. Auf Anfragen ertheilen wir bereitwillig jede Auskunft und fügen gern Probe bei.

Gebrüder Born
in Erfurt.

Concert-Anzeige.

Dem musikalischen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mit dem bis jetzt von mir bereits zusammengestellten Orchesterpersonal

Dienstag den 18. März

im Lokal der Weintraube das erste

Concert

veranstalten werde. Anfang 3 Uhr.

Carl Wittig.

Ein solid arbeitender Uhrmacher-Gehülfe findet dauernde Beschäftigung bei dem Uhrmacher **L. Hessel** in Lützen.

Öffentlicher Dank.

Für die am 10. d. M. stattgefundene ehrenvolle Beerdigung unseres viel zu früh dahingegangenen guten Sohnes, des einjährigen Freiwilligen Musketier in Halle Carl Erdmann Schöbich, und für die rühmliche Theilnahme der Herren Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine seiner Compagnie, sowie auch der andern Herrn Freiwilligen, welche ihm einen schönen Sarg aus eignen Mitteln haben besorgen lassen; desgleichen Sr. Hochehrwürden dem dasigen Herrn Garnisonprediger für die am Grabe des Verstorbenen gesprochenen tröstenden Worte, fühlen wir hinterlassenen trauernden Aeltern und Geschwister des Verewigten uns gedungen, unsern herzlichsten Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Wölnau bei Eilenburg, d. 13. März 1851.
Georgi Hoff nebst Frau und Familie.

Donnerstag d. 20. März früh 10 Uhr sollen auf dem Schäferhofe zu Dießkau circa 40 Schock glattes Rohr versteigert werden. Die Bedingungen werden vor der Auction bekannt gemacht.

Wegen Aufgabe der Brauerei steht eine große kupferne Braupfanne und vier große Braubottige von $\frac{1}{2}$ zölligen eichnen Bohlen aus freier Hand zu verkaufen auf dem Rittergut Dießkau bei Halle.

Ein Lehrling, am liebsten vom Lande, kann künftige Oftern in die Lehre treten beim
Schneider-Meister Schöne,
Leipziger Straße Nr. 283.

Die von mir so eben ausgegebenen **antiquarischen Bücher-Kataloge**, welche Bücherfreunden gratis zu Diensten stehen, enthalten:

- IX. Naturwissenschaften. Medicin.
 - X. Allgem. Literaturgeschichte. Kunst und Kunstgeschichte. Deutsche u. altdeutsche Sprache u. Literatur. Philologie. Archäologie. Mythologie. Orientalia.
 - XI. Geschichte. Geographie.
 - XII. Jurisprudenz. Staats- u. Cameralwissenschaften.
- Halle, März 1851.

Ch. Graeger,

Promenade, dem Schauspielhause gegenüber.

Im Verlage von **H. W. Schmidt** in Halle sind erschienen:

- Dr. L. A. Sohncke**, ord. Prof. d. Mathematik, **Analytische Geometrie.** Mit 12 lith. Tafeln. 2 Rfl.
- Dr. Otto Ilse**, **Die Natur.** Ihre Kräfte, Erscheinungen und Gesetze im Geiste kosmischer Anschauung. Allen Freunden der Natur gewidmet. $\frac{2}{3}$ Rfl.

Ein Haus mit Boden, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Boden, großem Hofraum mit Einfahrt, Stallung und großem Garten, worin ein lebhaftes Material-Geschäft betrieben wird und welches ganz besonders sich für einen Seiler eignet, hat in einem großen Dorfe für den billigen Preis von 1000 Rfl. mit 400 Rfl. Anzahlung zu verkaufen **J. S. Fiedler** in Halle Kl. Steinstraße Nr. 209.

Im Verlage von **A. D. Geisler** in Bremen ist so eben erschienen und in der Schwetschke'schen Sort.-Buchh. (Pfeifer) vorrätzig:

Schröder. Dr. J. F., Satzungen und Gebrauche des talmudisch-rabbinischen Judenthums. Ein Handbuch für Juristen, Staatsmänner, Theologen und Geschichtsforscher, so wie für Alle, welche sich über diesen Gegenstand belehren wollen. gr. 8. broch. 43 Bogen. 3 Rfl.

Ein für den Theologen und Staatsmann, für den Freund der Geschichtsforschung, für jeden Gebildeten, der sich für die in unserer Zeit so oft beregte Frage über Juden-Emancipation interessirt, wichtiges Werk, in welchem die religiösen Gebrauche und Sitten der Juden aus den besten Quellen dargelegt werden. — Der Schluss des Buches giebt eine vortreffliche Darlegung des jüdischen Eides und der Anhang berichtet von dem gegenwärtigen Zustande der Juden in den verschiedenen Ländern der Erde.

Ein unverheiratheter Mann sucht Beschäftigung in Stiefel- und Kleiderreinen oder ähnlichen Arbeiten, doch so, daß Niemand deshalb außer Brot kommt. Adressen unter P. P. nimmt der Factor Rose in der Gebauer'schen Buchdruckerei an.

Wanngebquog 'aovg
'201 'M hvtaabgk 'trwvneq
'usjadaw nē ydijg qun suoyeg
'uajog uayugqf adq 008 adq env quogayeg
'ajuejuzjog adqolnawag mb wawjog uajw
unyjgnc uajjapagw qun uajjag uajhceq
uawc adqoV uajieg u qno am ogvnoV QS

Eine erfahrene Kinderfrau von gesetzten Jahren, welche gute Zeugnisse auszuweisen hat, wird zum sofortigen Antritt auf dem Rittergute **Poplitz** bei **Alleben a/S.** gesucht. Das Nähere ist hier selbst zu erfragen.
Poplitz, den 16. März 1851.
von **Krosigk.**

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Bekanntmachungen.

Die Kirchenacker zu Hochedlau, welche zu Michaelis pachtlos werden, sollen in dem auf den 23. März c. Nachmittags 3 Uhr in dem Schenklokale zu Hochedlau anberaumten Termine im Wege des Meistgebots anderweit auf einen 6jährigen Zeitraum verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Halle, den 12. März 1851.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassowik.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur Kenntniß des theilhaftigen Publicums:

- 1) daß alle vom unterzeichneten Gerichte eingeforderten Kosten **pünktlich binnen der dem Schuldner gestellten Fristen** unter Vorzeigung der Zahlungs-Aufforderung an unsere Salarien-Kasse einzuzahlen sind, widrigenfalls sofort die Rückstände auf die **Executionen-Liste** gebracht und executivisch beigetrieben werden müssen;
- 2) daß **Zahlungsfristen** nicht vom Kosten einziehenden Boten bewilligt werden können, sondern beim Gerichte ausdrücklich nachzuzufuchen sind, und **nur dann** ertheilt werden können, wenn sie wegen des höheren Betrages der Kosten und der — durch amtliche Atteste zu becheinigenden — dermaligen Lage des Schuldners begründet erscheinen, und **wenn zugleich** der Schuldner seine Bereitwilligkeit durch eine **sofortige Abschlagszahlung** bethätigt;
- 3) daß unsere Boten angewiesen sind, über diejenigen Gerichtskosten, welche auf die **Executionen-Liste** gebracht und von den Schuldnern ihnen bei der **Executionen-Ankündigung oder Vollstreckung** gezahlt werden, Quittungen auf **gedruckten Formularen** zu ertheilen und daß die Zahlung solcher zur **Execution** gestellten Kosten an unsern Boten nur dann als gültig erachtet und gegen nochmalige Zahlung schützen kann, wenn die Zahlung durch eine **gedruckte Botenquittung** nachgewiesen wird, und
- 4) daß alle Kosten der Regel nach **unmittelbar zu unserer Kasse** gegen eine vom Mandanten und Kontrolleur gemeinschaftlich auszufüllende Quittung einzuzahlen sind, und daß sie **nur insofern** an unsern Boten gezahlt werden dürfen, als diese dazu schriftliche Anweisung vorzeigen, sowie:
- 5) daß unsere Boten auch bei **Executionen in Partei-Sachen** eine Summe über Zwölf Thaler in Empfang zu nehmen **nur dann** berechtigt sind, wenn sie im Executionen-Befehle dazu **ausdrücklich** ermächtigt worden, und daß daher beim Mangel einer solchen Ermächtigung die Zahlung an den Boten **lediglich auf Gefahr des Zahlenden** geschieht und diesen von seiner Schuld gegen den Gläubiger noch nicht befreit.

Halle a/S., den 22. Februar 1851.

Königliches Kreisgericht.
v. Koenen.

Auction.

Sonnabend den 5. April d. J. von Vormittags 10 Uhr ab soll in der Förstlerwohnung zu Strau mehrere Haus- u. Wirtschaftsgüter, eine sehr nutzbare 5 Jahr alte hochtragende Kuh, so wie eine dergleichen Zerde, zwei fette Schweine, mehrere Centner Heu, viel Mist und Erdbünger und andere brauchbare Gegenstände, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Strau, den 15. März 1851.

Bekanntmachung.

Versteigerung von Eichen-Schalholz.

Auf den diesjährigen Schlägen des Unterforstes Petersberg bei Halle sollen circa 150 Schock 12jähriges Eichen-Ausschlagholz auf dem Stamme zur Kindegewinnung in 12 einzelnen Loosen meistbietend verkauft werden, und zwar stehen circa 100 Schock auf dem Schlage im Forstorte Mittelholz und circa 50 Schock auf dem im Forstorte Abbatissina. Termin hierzu ist angelegt auf:

Montag den 31. März cr. Vormittags 10 Uhr
auf dem Schlage im Forstorte Mittelholz.

Kauflustige werden dazu eingeladen mit dem Bemerken, daß die im Forstorte Abbatissina stehenden Schocke nicht an Ort und Stelle, sondern auf dem Schlage im Forstorte Mittelholz mit verkauft werden und daß der Königl. Förster Hausius zu Petersburg über das zu verkaufende Holz und die Localitäten auf Verlangen nähere Auskunft geben wird.
Böckerich bei Bitterfeld, den 3. März 1851.

Königliche Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Statutenmäßig steht die nächste Versammlung unseres Vereins auf:

Mittwoch den 26. März c.

an gewöhnlicher Stelle hiersebst an.

Indem wir die verehrlichen Mitglieder hierauf aufmerksam machen, laden wir dieselben zur recht zahlreichen Theilnahme an dieser Versammlung ein.

Auch bemerken wir hierbei, daß die noch rückständig gebliebenen Vereinsbeiträge pro 1851 in dieser Versammlung zu zahlen sind, weil, wenn dies nicht geschehen sollte, diese Beiträge bestimmungsmäßig durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen eingezogen werden müssen. Die zur Diskussion kommenden Fragen sind folgende:

- 1) Warum wird der Anbau der Luzerne in so beschränkter Ausdehnung betrieben, da es doch thatsächlich nachgewiesen ist, daß die Luzerne unter den Kleearten, selbst bei minder günstigen Cultur-Verhältnissen, den ersten Rang einnimmt?
- 2) Welche Erfahrungen hat man in neuerer Zeit in unserer Gegend über die entsprechendsten Vorfrüchte, oder das beste Gedeihen zweier unmittelbar nach einander folgenden Früchte gemacht?
- 3) Bei welchem lebenden Gewicht lassen sich Döhsen am vortheilhaftesten mästen, oder wird das Mastfutter bei kleinen, mittlern oder großen Döhsen am besten verworther, und welches ist das zuverlässigste Verfahren, das Schlächtergewicht bei gemästeten Döhsen zu bestimmen?
- 4) Welches ist das vortheilhafteste Verfahren, das Stärkemehl aus Kartoffeln darzustellen?
- 5) Auf welchem Verfahren erhält man das schmackhafteste und nahrhafteste Brot aus gekochten und gedämpften Kartoffeln, oder aus Kartoffelstärke?
- 6) Wie können nach chemischen Grundsätzen die Säuren in Flüssigkeiten, wie Most, Wein, Bier, Essig und Milch auf einem einfachen, praktisch anwendbaren Wege genau bestimmt werden?

Merseburg, d. 16. März 1851.

Der Vorstand des Merseburger landwirthschaftl. Vereins.

v. Robe. Dieck. Klarus. Helmke.

Haus-Verkauf.

Ein sehr elegant und bequem eingerichtetes Haus, in welchem man, da es am schönsten Theile der Promenade liegt, die Aussicht der ganzen Umgebung von Halle genießt, ist nebst Pferdestall, Wagenschuppen, Hof, Einfahrt und Garten, wegen Wohnungsveränderung des Besitzers gegen geringe Anzahlung sofort zu verkaufen durch

A. Luckenburg im alten Dessauer.

Freiwillige-Militärmäntel, Waffenröcke, sowie Hosen kauft zum höchsten Preis **Bethmann**, Steinstraße Nr. 173.

Bad Wittkind.

Mittwoch Nachmittag Concert,
gegeben von Geschwister Drechsler.

Koshaarmatrasen, so wie alle Arten Polsterarbeiten werden gut gereinigt und gefertigt bei **C. Rudloff**, Sattler- und Tischnermeister, Leipziger Straße, dem goldenen Löwen gegenüber.

Ein Lehrling kann zu Ostern d. J. in die Lehre treten bei

Ed. Kohlig, Tischlermeister,
große Steinstraße.

Circa 70 Schock veredelte Aepfel-, Birnen- und Kirschbäume, hochstämmig, und Franzoski, Edelpläumen, Aprikosen, sämmtlich vorzüglich schön in Wuchs und Wurzeln, ausgezeichnet schöne Pflirschen, Linden, junge Tannen, Weinfenster u. offerire zu billigen Preisen unter Garantie der reellsten Bedienung.
Halle. le Beau.

Am Sonntag den 16. d. M. ist mir mein schwarzer Wachtelhund mit blauem Halsband entweder entlaufen oder gestohlen worden. Sollte derselbe Semanden zugelaufen sein, so bitte ich mich davon zu benachrichtigen; auch warne ich vor Ankauf desselben.

C. Felsch,
Rathhausgasse Nr. 231.

Local-Gröfning.

Da ich mit heutigem Datum, als dem 17. März, meinen Laden große Steinstraße Nr. 82 eröffne und daselbst mit verschiedenen Arten von Korbarbeiten, der feinsten wie der ordinären, aufwarten werde, so mache ich ein geehrtes Publikum darauf aufmerksam. Es wird stets mein Bestreben sein, jeden mich Besuchenden reell zufrieden zu stellen. Auch jede beliebige Bestellung sowie Reparatur werde ich pünktlich und billig nach Wunsch besorgen.

Gustav Schüb,
Korbmachermeister.

Zur Erlernung der **Oekonomie**, desgleichen der **Handlung**, werden junge Leute sofort gesucht durch **A. Einn** in Halle, Nr. 1386.

Dünger-Auction.

Donnerstag den 20. März früh 10 Uhr werden 8 Haufen frischer Pferde Dünger im Gasthofe zur goldenen Kugel verkauft.

Empfehlung in der Phlogographie.

Zeichnungen, Bignetten u. werden in seinem **Holzschneit** ausgeführt bei
Halle a/S. **Gerlach u. Wegner**,
am Schulberg Nr. 109.

Anzeige für Herren!

Das neu etablirte Herren-Garderobe-Geschäft

von J. Michaelis,

große Klausstraße Nr. 876,

empfehl eine große Auswahl der feinsten Röcke, Tween's und Beinkleider in Tuch und Buckskin, so wie Westen, Haus- und Schlafröcke im nobelsten Geschmack zu außerordentlich billigen Preisen.

**Wider den
Staar**

und alle Entzündungen, Schwächen und Krankheiten des Auges ist als ein unfehlbares Mittel durch Zeugnisse von Aerzten und Geheilten anerkannt: Das **Augenwasser von Dr. A. White in London**. — Es enthält laut beglaubigten Attesten durchaus keine schädlichen Bestandtheile, hat schon vielen Unglücklichen das Augenlicht wieder geschenkt und Tausenden diesen edeln Theil gerettet. Unter der allgemeinen Benennung „Staar“ ist natürlich derjenige Grad dieser Augenkrankheit verstanden, welcher überhaupt noch heilbar ist. — Das Fläschchen kostet 15 Sgr. Preuß. und ist **ächt** einzig und allein zu beziehen von **Dr. Ferd. Jansen**, Buchhändler in Weimar. — Briefe und Gelder franco. — Für **Wettin** und Umgegend besorgt Herr **Ad. Schabehorn** in **Wettin** Bestellungen.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 25. d. M. ist die Dividende auf die Aktien der unterzeichneten Bank für das Rechnungsjahr 1850 auf 6 % festgesetzt worden.

Es werden demnach:

- 1) die Dividendenscheine Nr. 1 unsrer Aktien Lit. A., incl. der darauf haftenden Zinsen für das letzte Semester 1850 à 4 %, mit 8 Rp pro Stück,
 - 2) auf die Interims-Aktien Lit. B., welche behufs Abstempelung vorzulegen sind, Zinsen à 4 % und Dividende à 6 % auf 20 Rp Einzahlung vom 31. März bis 31. December 1850 mit 1 Rp 15 Pf pro Stück
- vom 1. April d. J. ab täglich in den Geschäftsstunden an unsrer Kasse hieselbst ausgezahlt werden.

Deffau, am 27. Februar 1851.

Anhalt-Deffauische Landesbank.
Aulandt. Lieberoth.

Bekanntmachung.

Die nach §. 45 der Statuten jährlich abzuhaltende General-Versammlung der Actionaire der Anhalt-Deffauischen Landesbank wird, nach dem heutigen Beschlusse des Verwaltungsrathes derselben,

Dienstag den 25. März d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Bankgebäude stattfinden.

Die Besitzer von mindestens 5 Aktien werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Eintrittskarten, gegen Vorlegung der Aktien, bereits von Montag den 24. März an im Bureau der Bank ausgefertigt werden.

Gegenstände der Verhandlung sind:

- 1) Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für 1850 und Geschäftsbericht, sowie
- 2) Wahl von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrathes an Stelle der statutenmäßig auscheidenden.

Deffau, den 25. Februar 1851.

Der Verwaltungsrath der Anhalt-Deffauischen Landesbank.
Ackermann,
Vorsitzender.

In der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist soeben erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen, in Halle durch die Schwetschke'sche Sort.-Buchhandlung (Pfeffer):

Glück, Dr. Chr. Fr., ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. Ein Commentar. Nach Mühlenbruch's Tode fernerweit fortgesetzt von Hofrath und Professor Dr. C. Fein. 44. Bd. 1. Abth. gr. 8. geb. 22 1/2 Sgr.

Nach siebenjähriger, unlieber Unterbrechung sind wir endlich in den Stand gesetzt, dem juristischen Publikum diese Fortsetzung vorlegen zu können, an deren Vorzüglichkeit in juristischen Hinsicht der Ruf und die bisherigen Leistungen des Herrn Verfassers nicht zweifeln lassen. — Indem wir hinsichtlich des bei der Ausarbeitung dieser Fortsetzung befolgten Planes auf die Vorrede des Herrn Verfassers und auf unsere ausführlichere Anzeige auf dem Umschlage verweisen, bemerken wir nur, daß Druck und Format in bisheriger Weise beibehalten werde, daß aber von nun an jeder Theil wieder in 2 Abtheilungen und zwar brochirt erscheinen wird, weil auf diese Art das Werk rascher gefördert und benützt werden kann.

Um endlich diese Fortsetzung so gemeinnützig als möglich zu machen, werden künftig diejenigen Theile derselben, welche ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, auch als besondere Monographien ausgegeben und erscheint des 44ten Bandes 1ste Abth. auch unter dem besonderen Titel:

Fein, Dr. C., das Recht der Codicille. 1. Abth. gr. 8. geb. 22 1/2 Sgr. worauf wir die Nichtbesitzer des Commentars und namentlich die jüngeren Juristen aufmerksam machen.

Zur möglichst billigen Anschaffung der bis jetzt erschienenen 43 Bände und 3 Registerbände (Eadenpreis 71 Thlr. 5 Sgr.) werden wir, so wie alle Buchhandlungen die Hand bieten

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Die Nürnberger Bier-Niederlage von C. Ammon (im „Englischen Hof“) empfing und empfiehlt frische Sendung vorzüglicher Qualität.

So eben erschien und ist in der Schwetschke'schen Sort.-Buch. (Pfeffer) in Halle zu haben:

Grundzüge

der vergleichenden physisch-ethischen Erdkunde in ihrer Beziehung zur Geschichte der Menschen. Vorlesungen für Gebildete von **Arnold Guyot.**

Deutsch bearbeitet von

Dr. Heinrich Birnbaum.

8. 18 Bogen und 3 Karten. geh. 1 1/2 Rp.

Leipzig, am 28. Februar 1851.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Eine Dreschmaschine, so wie eine Mahlmühl mit 2 Gängen, welche letztere durch eine Dampfmaschine betrieben wurde, sind wegen Veränderung zu verkaufen und giebt darüber weitere Nachricht **A. Ebert** in Halle.

Ein Pöschchen guten Pfälzer, wie Pferdezahl-Mais zum Saamen, weist zum Verkauf nach **A. Ebert** in Halle.

Billige Bäume- und Gesträucher-Verkauf.

Kastanien-, Aepfel-, Birnen-, Pflaumen-, Süß- und Sauerkirschenbäume, verschiedene Geruch- und Ziergesträuche sind für billige Preise in großen und kleinen Quantitäten abzulassen. Frantire schriftliche Aufträge werden prompt ausgeführt.

A. Koch in **Lochwitz** bei **Gerbstedt**.

Kleeaat-Verkauf.

6 Wispel Esparletten-Saamen, à Wspl. 30 Rp,
4 Schffel Kopsflee, à Schfl. 13 Rp,
7 Schffel Luzerne, à Schfl. 13 1/2 Rp,
reine, gute und keimfähige Waare, liegen zum Verkauf beim Gutsbesitzer **F. Wendenburg** in **Deesenstädt** bei **Wettin**.

Stadt-Theater in Halle.

Mittwoch den 19. März.

Vorlehte Vorstellung im Präm.-Ab.:

Lucretia Borgia,

Große Oper in 3 Akten von **Donizetti**.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 130.

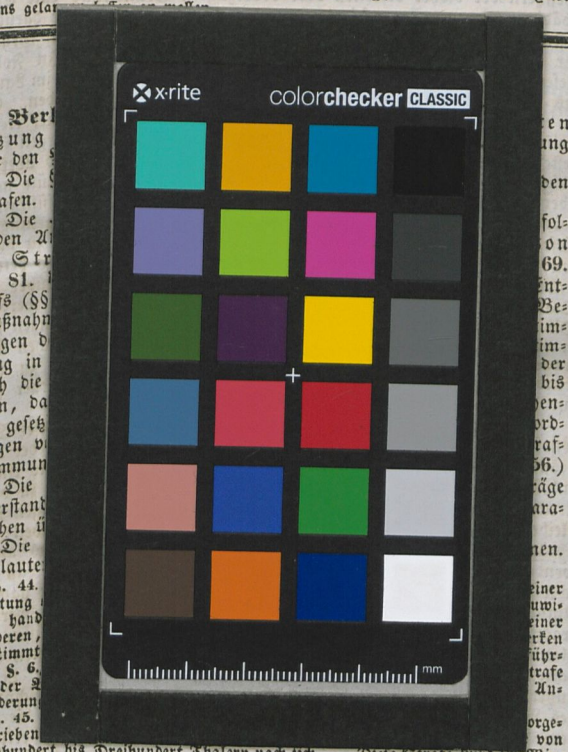
Halle, Dienstag den 18. März
Zweite Ausgabe.
Hierzu eine Beilage.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung erfuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)



en
ung
den
fol-
69.
Ent-
Be-
im-
im-
der
bis
en-
pr-
raf-
66.)
räge
ara-
nen.
einer
umi-
einer
rken
über-
trafe
An-
orge-
werden
bis
Dreihundert Thalern nach sich. — Diese Strafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt und kann nach dem Ermessen des Gerichts bis zur Aufhebung des Gewerbes oder dem Verbote des Blattes gesteigert werden.
46. Wer den Vorschriften der §§. 10., 11 und 12. zuwiderhandelt, hat eine Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern oder eine Gefängnisstrafe von Tagen bis zu sechs Wochen verwirkt.
47. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt oder nach §. 25. rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von Fünfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt. Dasselbe gilt, wenn die ungesetzliche Verbreitung durch einen Buchdrucker, Lithograph oder Kunsthandl. erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

Zu §. 48. hat der Abg. Mathis ein Amendement eingebracht, welches dahin geht, zwischen den Worten „oder“ und „verbreitet“ einzufügen „gewerbmäßig.“ Dasselbe wird mit 62 gegen 58 Stimmen angenommen. Er lautet:

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verurtheilt worden, hat, wenn diese Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von hundert bis Eintausend Thalern oder eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt. Dasselbe gilt, wenn die ungesetzliche Verbreitung durch einen Buchdrucker, Lithograph oder Kunsthandl. erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 49. wird mit folgendem durch ein Amendement des Hrn. Risler veranlaßten Amendement angenommen:

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 28. und 29. zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt. Die Strafe entbindet den Zuwiderhandelnden nicht von der Verpflichtung, die ihm nach den §§. 28. u. 29. obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die §§. 50—52 incl. werden darauf ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

§. 50. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 26. dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Thlr., oder einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Diese Strafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

§. 51. Sind seit der letzten Verurtheilung wegen einer Press-Polizei-Übertretung fünf Jahre verstrichen, ohne daß eine gerichtliche Verfolgung wegen einer solchen Übertretung eingeleitet worden, so werden die früher erkannten Strafen bei Abmessung der neuen nicht mitgezählt.

§. 52. Die wegen Übertretung angebrohten Strafen sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

Bei §. 53, welcher lautet:

Es ist durch den Inhalt einer Zeitung oder Zeitschrift ein Press-Vergehen oder Verbrechen begangen und deshalb eine Strafe erkannt, so ist die Staatsregierung befugt, die fernere Verbreitung des Blattes durch die Postverwaltung einzustellen;

nimmt Camphausen das Wort. Er recapitulirt alle die Beschränkungen, denen die Presse durch das Gesetz unterworfen wird und weist darauf hin, daß die Pressgesetze Frankreichs, welche dem von der Kammer berathenen Gesetze zu Grunde liegen, vom Jahre 1810, also aus der Zeit des napoleonischen Despotismus, ferner von der Zeit der Bourbonen und der Republik herrühren. Man hätte lieber die Gesetzgebung Englands zum Grunde legen sollen. Dennoch aber sei die Regierung in Frankreich nicht bis zum Postdebit gegangen. Auch in Preußens Gesetzgebung finde sich keine Grundlage für eine derartige Beschränkung der Presse, wiewohl der vormärzlichen Regierung eine derartige Absicht nicht fern gelegen hat. Die Postdebitsentziehung habe im Lande allgemeines Mißfallen erregt, mehr noch als die Kaution, und gleichwohl habe sie nur 12 Journale unterdrückt, von denen noch nicht einmal gewiß sei, ob sie Kaution stellen konnten. Die Postdebitsentziehung beruhe weder auf rechtl. noch auf sittlichem Princip, sondern auf unsittlichem Grunde. Entweder müsse allen Zeitungen oder keiner der Postdebit entzogen werden. Ein Monopol sei schon ohnehin gefährlich, wie viel mehr wenn es mißbraucht werde! Eine Regierung müsse ohne Liebe, ohne Haß, ohne Furcht und ohne Leidenschaft ihre Aufgabe erfüllen, die Menschen veredeln, aber nicht den Bürgern, wie ein Feind dem Feinde gegenüberreten, nicht zu ihnen sagen: Ihr handelt nicht unrecht, wir können euch nicht strafen, aber wir hassen euch! Dadurch steigt die Regierung von ihrem hohen Standpunkt herab. (Beifall.)

v. Zander spricht ebenfalls für Streichung des §. Minister des Innern. Die Regierung habe bei Ausführung der Maßregel wegen Entziehung des Postdebits nicht bemerkt, daß dieselbe von praktischer Erheblichkeit gewesen sei. Wie aber auch die Abstimmung des Hauses ausfallen möge, die Entziehung des Postdebits sei eine Maßregel der Administration, welche die Regierung auch außerhalb des Gesetzes ergreifen könne, sowie sie sich andere Administrationsmaßregeln vorbehalte. (Erstaunen.)